

3. Fabrikordnung. Nach Einsicht:

- a) der von der Weberei Oberkempten in Zürich durch Vermittlung des Statthalteramtes Hinweil, zur Genehmigung eingereichten Fabrikordnung für ihre Baumwollweberei in Oberkempten-Bezirk;
- b) der Bescheinigung, zufolge welcher den betreffenden Arbeitern Gelegenheit gegeben worden war, sich über die Fabrikordnung auszusprechen, ohne daß von ihnen Einsprachen dagegen erhoben worden wären;
- c) des empfehlenden Gutachtens des eidg. Fabrikinspektorates;
- d) eines Antrages der Direktion des Innern,

hat der Regierungsrath beschlossen:

1. Der vorliegenden Fabrikordnung wird im Sinne von Art. 8 des eidg. Fabrikgesetzes von 1877 die Genehmigung ertheilt unter der Bedingung, daß am Schlusse von § 10 die auch dem Arbeiter zustehende Berechtigung zum einseitigen sofortigen Austritt beigefügt werde (Art. 9 des zit. Gesetzes).

2. Der Genehmigungsbeschluß ist den Abdrücken der unter vorstehender Bedingung genehmigten Fabrikordnung beizusetzen, und es sind vier Exemplare der letztern der Direktion des Innern zuzustellen.

3. Mittheilung an das Statthalteramt Hinweil, an die „Weberei Oberkempten“ in Zürich unter Rücksendung der Fabrikordnung nebst Arbeiterverzeichnis zc., sowie an Herrn Fabrikinspektor Dr. Schuler in Mollis.